



STATUTEN

LANDESV ERBAND SALZBURGER MUSEEN UND SAMMLUNGEN

ZVR-Zahl 619362697

§ 1: NAME, SITZ, TÄTIGKEIT UND VEREINSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband Salzburger Museen¹ und Sammlungen“ (kurz „LVSMS“).
- (2) Er hat seinen Sitz in 5020 Salzburg, Zugallistraße 10 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg.
- (3) Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Jänner bis 31. Dezember.
- (4) Der LVSMS versteht sich als Dachverband zur Unterstützung der Museen, Sammlungen und Freilichtensembles im Bundesland Salzburg.

§ 2: ZWECK

- (1) Der LVSMS ist überparteilich, überkonfessionell und verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§34 bis 47 der BAO).
- (2) Der LVSMS verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - a. Die Vertretung der Standesinteressen seiner Mitglieder;
 - b. die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Salzburger Museumslandschaft mit dem Ziel, diese im Land Salzburg zu fördern, weiterzuentwickeln und erlebbar zu machen;
 - c. die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen im Museumsbereich;

¹Unter Museen verstehen wir Institutionen, die sich nach den Ethischen Richtlinien von ICOM - International Council of Museums (Fassung 2022) richten, die das Museum definieren als „eine nicht gewinnorientierte, dauerhafte Institution im Dienst der Gesellschaft, die materielles und immaterielles Erbe erforscht, sammelt, bewahrt, interpretiert und ausstellt. Öffentlich zugänglich, barrierefrei und inklusiv, fördern Museen Diversität und Nachhaltigkeit. Sie arbeiten und kommunizieren ethisch, professionell und partizipativ mit Communities. Museen ermöglichen vielfältige Erfahrungen hinsichtlich Bildung, Freude, Reflexion und Wissensaustausch.“

- d. die Unterstützung der Museen, Sammlungen und Freilichtensembles bei der Verwirklichung ihrer Ziele;
- e. die Förderung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in ihrer kulturellen, historischen, kritischen und musealen Bildung;
- f. die Förderung der Zusammenarbeit zu gleichartigen und/oder ähnlichen, um Museumsbelange bemühten Einrichtungen und Institutionen im In- und Ausland;
- g. die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um Museen, Sammlungen und Freilichtensembles verdient gemacht haben.

§ 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a. Bildungsveranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene im Museumsbereich;
- b. Einrichtung und Betrieb gemeinsamer Nutzerportale (zB Homepage) sowie die gemeinsame Nutzung von Softwareprogrammen und Datenbanken;
- c. Pflege der Kontakte zwischen dem LVSMS und seinen Mitgliedern;
- d. Veranstaltungen, die helfen, die Entwicklung und die gesellschaftliche Bedeutung der Museumslandschaft sowie das Gemeinschaftsbewusstsein der Mitglieder zu fördern;
- e. Betreuung, Beratung und Unterstützung der Mitglieder in museumsrelevanten, rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Belangen;
- f. Herausgabe von Publikationen museumsrelevanten bzw. landeskundlichen Inhalts, sowie Herausgabe von Informationsschriften und Behelfen für die Arbeit der Mitglieder;
- g. Öffentlichkeitsarbeit in zeitgemäßer Form (zB Social Media), insbesondere in Zusammenarbeit mit Rundfunk, Fernsehen, Print- und elektronischen Medien;
- h. Kontakte und Gedankenaustausch mit Partnern im In- und Ausland;
- i. Einrichtung eines wirtschaftlichen Hilfsbetriebes zur ausschließlichen Förderung der Mitglieder;
- j. Der LVSMS ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 BAO zu bedienen bzw. selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu sein;
- k. Entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt;
- l. Geldmittel für Preise und Stipendien gemäß § 40b BAO zur Verfügung stellen;
- m. der Aufbau und die Pflege einer Kulturgüterdatenbank mit der Online-Darstellung ausgewählter Bereiche für Interessierte;
- n. die Planung, Vorbereitung, Durchführung bzw. Unterstützung von gemeinsamen Projekten der Museen im Land Salzburg;

- o. die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, insbesondere mit dem für Volkskultur und Museen zuständigen Referat im Amt der Salzburger Landesregierung;
- p. die Zusammenarbeit mit öffentlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere der Universität Salzburg;
- q. die Zusammenarbeit mit Vereinigungen verwandten Zwecks im In- und Ausland;
- r. die eigene Mitgliedschaft des LVSMS bei Dachorganisationen und verschiedenen Arbeitsgemeinschaften steht dem LVSMS frei und ist vom Vorstand zu beschließen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Förderungsbeiträge öffentlicher Stellen, insbesondere des Landes Salzburg;
- b. Mitgliedsbeiträge;
- c. Einnahmen aus den Überschüssen des (der) wirtschaftlichen Hilfsbetriebe(s) des LVSMS gemäß § 3 Abs. 2;
- d. Einnahmen aus Veranstaltungen;
- e. Sponsorenbeiträgen;
- f. Schenkungen;
- g. Spenden;
- h. Verkaufserlöse;
- i. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

(4) Der LVSMS kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Mitarbeitende beschäftigen und sich Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Mitglieder des LVSMS, darin eingeschlossen Vorstandsmitglieder, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 3a: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZU BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT ISD §§ 34 FF BAO UND SPENDENABSETZBARKEIT ISD § 4A ESTG 1988

- (1) Zwecke, die allenfalls als nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt zu betrachten sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (2) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (3) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.

- (6) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es gibt weder Kapitalanteile noch Einlagen der Mitglieder.
- (7) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (9) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (10) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- (11) Der Verein kann als Dachverband auch (im Sinn des § 39 Abs 3 BAO) die „Zusammenfassung“ der ihm angehörenden Vereine, verstanden als Übernahme von Koordinierungstätigkeiten, Bereitstellung von Möglichkeiten zum Austausch und zur Vernetzung, Übernahme von Maßnahmen der Werbung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die verfolgten Zwecke sowie Vertretung der gemeinsamen Interessen der Körperschaften gegenüber Dritten übernehmen; in diesem Fall ist § 39 Abs 3 BAO zu beachten.

§ 4: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche, unterstützende, korrespondierende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Diese sind:
 - a. Rechtsträger bzw. juristische Personen, die ein Museum führen,
 - b. Fachlich geleitete öffentliche und private Museen und verwandte Einrichtungen,
 - c. Personen, die an oder für Museen wissenschaftlich, fachdidaktisch bzw. pädagogisch oder in anderer vergleichbarer Tätigkeit arbeiten oder gearbeitet haben.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Korrespondierende Mitglieder können physische Personen sein, die sich vor allem im Ausland um die Zusammenarbeit mit dem Landesverband bemühen/bemüht haben.

- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die ein Museum führen, sowie alle physischen Personen werden, die an oder für Museen wissenschaftlich, fachdidaktisch bzw. pädagogisch oder in anderer vergleichbarer Tätigkeit arbeiten oder gearbeitet haben.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum korrespondierenden Mitglied oder Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als neun Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der korrespondierenden Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand unter Einbindung der RechnungsprüferInnen über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und das oberste Organ des LVSMS. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, jede Generalversammlung kann wahlweise in Präsenz oder über digitale Kommunikationsmedien stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss zumindest eines Rechnungsprüfers / einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 5),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators / einer Kuratorin (§ 11 Abs. 5) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Messengerdienst oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem LVSMS bekannt gegebene Mobilnummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die RechnungsprüferInnen bzw. durch einen Rechnungsprüfer / eine Rechnungsprüferin (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator / eine Kuratorin (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Landesobmann / der Landesobfrau schriftlich, mittels Messengerdienst oder per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Beschluss der Generalversammlung sind Wahlen mit Stimmzettel durchzuführen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Landesobmann / die Landesobfrau bei Verhinderung ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Wenn auch dieser oder diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, wobei nur jene ordentlichen Mitglieder oder Ehrenmitglieder (siehe § 7 Abs. 1) wählbar sind, die im aktiven Dienst in einem oder für ein Museum stehen;
- b. Wahl und Enthebung der RechnungsprüferInnen;
- c. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der korrespondierenden Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: VORSTAND

- (1) Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dafür werden folgende stimmberechtigte FunktionärInnen durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt: der Landesobmann / die Landesobfrau, mindestens zwei StellvertreterInnen, der Schriftführer / die Schriftführerin und ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin sowie der Kassier / die Kassierin und ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin.

- (2) Dem Vorstand sollen nach Möglichkeit stimmberechtigte MuseumsvertreterInnen aus allen sechs Bezirken des Bundeslandes Salzburg angehören. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Dies kann durch die Wahl in eine der in Abs. 1 genannten Funktionen und/oder durch Wahl als stimmberechtigte BeirätInnen erfolgen.
- (3) Mit beratender Stimme Teil des Vorstandes sind: der (Regional-)Museumsreferent / die (Regional-)Museumsreferentin des zuständigen Referates im Amt der Salzburger Landesregierung und die Geschäftsstellenleiterin / der Geschäftsstellenleiter des LVSMS.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer / jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators / einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (7) Der Vorstand wird vom Landesobmann / der Landesobfrau bei Verhinderung von einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin, schriftlich einberufen. Ist auch dieser oder diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der FunktionsträgerInnen des Vorstandes anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Ist auch dieser oder diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 12) und Rücktritt (Abs. 13).
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12: AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des LVSMS. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen - soweit nicht bereits im Vorstand die Geschäftsstellenleitung damit beauftragt wurde - insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Erstellung eines Jahresvoranschlags und eines Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Beratung und Beschlussfassung über Beitritt oder Austritt des LVSMS zu oder von Dachverbänden und Arbeitsgemeinschaften;
- f. Beratung und Beschlussfassung über Ziele und Entwicklung des LVSMS;
- g. Beratung und Beschlussfassung über die Arbeitsplanung für künftige Aktivitäten;
- h. Verantwortliche Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen;
- i. Beratung und Beschlussfassung über Verleihung von beantragten Ehrungen einzelnen Mitgliedsorganisationen sowie über die Schaffung von Vereinsabzeichen, Ehrenzeichen und dergleichen;
- j. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern;
- k. Personalmanagement (Bestellung eines Geschäftsstellenleiters / einer Geschäftsstellenleiterin und Festlegung dessen oder deren Aufgaben und Kompetenzen sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins);
- l. Beschlussfassung über die Herausgabe von Publikationen und sonstigen Informationsschriften durch den LVSMS;
- m. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- n. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat;
- o. Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG;
- p. Aufnahme von BeirätInnen für Teilaufgaben in besonderen Bedarfsfällen.

§ 13: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Landesobmann / die Landesobfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Schriftführer / die Schriftführerin unterstützt den Landesobmann / die Landesobfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Landesobmann / die Landesobfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Landesobmannes / der Landesobfrau und des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Landesobmannes / der Landesobfrau und des Kassiers / der Kassierin.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Landesobmann / die Landesobfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Landesobmann / die Landesobfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer / die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Kassier / die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Landesobmannes / der Landesobfrau, des Schriftführers / der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassierin ihre jeweiligen Stellvertreter / Stellvertreterinnen.
- (10) Den weiteren Mitgliedern des Vorstandes (BeirätInnen) können durch Beschluss des Vorstands besondere Aufgaben zugeteilt werden.

§ 14: RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen

Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: BESONDERE BESTIMMUNGEN

- (1) Alle im Sinne dieser Statuten gewählten FunktionärInnen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Als Grundlage ihrer Tätigkeit gilt das Vereinsgesetz 2002 in der geltenden Fassung, die vorliegenden Statuten und die Beschlüsse der Organe des LVSMŠ.
- (3) Bestimmungen, die über diese Statuten hinausgehen, können in einer Geschäftsordnung, die keine Statutenänderung beinhalten darf, festgelegt werden. Darüber hat der Vorstand zu beschließen.

§ 17: FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss

darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der LVSMS verfolgt, sonst dem zuständigen Referat für Volkskultur im Amt der Salzburger Landesregierung.

Salzburg, April 2026